

G e s e t z

vom . . . . . ) . . . . .  
mit dem die Gültigkeitsdauer des  
NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 neuer-  
lich verlängert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1959, LGBL.Nr. 592, in der Fassung der  
Gesetze LGBL.Nr. 190/1961 und LGBL.Nr.11/1964, wird abgeändert wie  
folgt:

Im § 5 Abs.1 ist das Datum " 31. Dezember 1964 " durch das Datum  
" 31. Dezember 1965 " zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1965 in Kraft.